



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Studien- und Prüfungsord- nung für den Promotions- studiengang „Hohenheim Graduate School of Life Sciences“ (HGL) der Fakultäten Agrar- und Naturwissenschaften an der Universität Hohenheim

DAS REKTORAT

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1568 | Stand: 7. Mai 2025

Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Hohenheim Graduate School of Life Sciences“ (HGL) der Fakultäten Agrar- und Naturwissenschaften an der Universität Hohenheim

Vom 7. Mai 2025

Auf Basis von § 38 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 sowie § 38 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Art. 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (5.HRÄG) vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 97) und der jeweils geltenden Promotionsordnung für die Fakultäten Agrar-, Natur-, sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, hat der Senat der Universität Hohenheim am 2. April 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat hat gemäß § 38 Absatz 2 Satz 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 7. Mai 2025 seine Zustimmung zu der Satzung erteilt.

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Ziele und Zuständigkeiten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt auf der Grundlage der Promotionsordnung für die Fakultäten Agrar-, Natur-, sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (im Folgenden Promotionsordnung genannt) in der jeweils geltenden Fassung die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Ziele, den Inhalt und den Verlauf des Promotionsstudiengangs „Hohenheim Graduate School of Life Sciences“ (HGL) mit den unter ihrem Dach eingerichteten Promotionskollegs (siehe Besonderer Teil).
- (2) Weitere Promotionskollegs (etwa im Rahmen von Graduiertenkollegs der DFG) können eingerichtet werden. Über die Einrichtung und Aufhebung von Promotionskollegs entscheidet der zuständige Fakultätsrat auf Antrag der Sprecher:innen der Promotionskollegs. Die Fakultätszugehörigkeit des Sprechers bzw. der Sprecherin gibt den Ausschlag über die zuständige Fakultät. Näheres regelt das Konzept der HGL.
- (3) Das Promotionsstudium soll die Anfertigung einer Dissertation zur Erlangung des fakultätsspezifischen Grades „Doktor der Agrarwissenschaften“ (Dr. sc. agr.) bzw. „Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) oder des „Doctor of Philosophy“ (Ph. D.) strukturiert begleiten und vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem aktuellen Stand der agrar- bzw. naturwissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln.
- (4) Jedes Promotionskolleg setzt eine:n Sprecher:in ein. Der/die Sprecher:in hat folgende Zuständigkeiten:
 - Aufnahme von Promovierenden in das Promotionskolleg,
 - Entscheidung über Änderungen am Studienplan der Kollegiat:innen,
 - Entscheidung über Anerkennung von Leistungen,
 - Entscheidung bei nicht bestanden Prüfungen,
 - Jährlicher Bericht an den Ausschuss der HGL.

Entscheidungen der Sprecher:innen werden den Betroffenen durch die Graduiertenakademie

schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 2 Ausschuss der Hohenheim Graduate School of Life Sciences [kurz: Ausschuss]

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
 - den Mitgliedern des Promotionsausschusses der Fakultät Agrarwissenschaften gemäß §4 Absatz 1 Ziffer 1 der Promotionsordnung,
 - den Mitgliedern des Promotionsausschusses der Fakultät Naturwissenschaften gemäß §4 Absatz 1 Ziffer 2 der Promotionsordnung.
- (2) Der Vorsitz des Ausschusses wechselt alle zwei Jahre zwischen den Vorsitzenden der Promotionsausschüsse der Fakultäten. Die Stellvertretung wird durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ausgeübt, der nicht den Vorsitz des Ausschusses innehat. Der Vorsitz liegt für die erste Amtsperiode beim Promotionsausschussvorsitzenden der Fakultät Agrarwissenschaften. Diese beginnt mit Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Der Ausschuss tagt grundsätzlich nichtöffentlich und mindestens einmal jährlich.
- (4) Dem Ausschuss sind folgende Aufgaben zugewiesen:
 - Der Ausschuss achtet insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und fällt Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten.
 - Er ist Schiedsstelle für Härtefälle.
 - Der Ausschuss ist zuständig für Anregungen gegenüber den Fakultäten zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und zu Modulbeschreibungen. Änderungen werden durch die Fakultätsrate beider Fakultäten beschlossen.
 - Der/die Vorsitzende des Ausschusses berichtet regelmäßig an die Dekanate der beteiligten Fakultäten.
 - Die laufenden Geschäfte des Ausschusses werden durch die vorsitzende Person geführt. Sie wird dabei durch die Graduiertenakademie unterstützt.

Der Ausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben auf die vorsitzende Person übertragen.

- (5) Entscheidungen des Ausschusses werden der betroffenen Person durch die Graduiertenakademie schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim findet in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergänzend Anwendung.

§ 3 Höchstdauer der Teilnahme am Promotionsstudiengang

- (1) Die Höchstdauer der Teilnahme am Promotionsstudiengang (Regelstudienzeit) entspricht der Höchstdauer der Bearbeitung des Promotionsvorhabens. Die Leistungsnachweise sind spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der Graduiertenakademie einzureichen. Während der Regelstudienzeit haben die Kollegiat:innen einen Prüfungsanspruch zum Absolvieren der Module gemäß § 4 Absatz 3 und Absatz 4.

- (2) Zu gewährende Schutzfristen sowie eine Verlängerung der Bearbeitungszeit des Promotionsvorhabens gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 der Promotionsordnung werden ohne gesonderten Antrag automatisch auch für die Höchstdauer der Teilnahme am Promotionsstudiengang gewährt.

§ 4 Gliederung und Inhalt des Promotionsstudiengangs

- (1) Der Promotionsstudiengang gliedert sich in einen Pflichtbereich (18 credits nach dem ECTS), der für alle an der HGL promovierenden Doktorand:innen zu erbringen ist, und einen Kolleg-spezifischen Bereich (12 credits nach dem ECTS), der nur von den Teilnehmenden der jeweiligen Promotionskollegs nach diesem Besonderen Teil zu leisten ist.
- (2) Der Pflichtbereich im Umfang von 18 credits ist gegliedert in einen Bereich A mit einem Qualifizierungsangebot zu Schlüsselkompetenzen und einen Bereich B, der die aktive Teilnahme an mindestens einer internationalen Konferenz sowie mindestens einem Annual Retreat der HGL vorsieht. Die Struktur des Promotionsstudiengangs ist im Konzept zur HGL beschrieben. Eine Übersicht der von den an der HGL beteiligten Fakultäten angebotenen Module kann dem Modulkatalog entnommen werden.
- (3) Der Kolleg-spezifische Bereich im Umfang von 12 credits wird für die jeweiligen Promotionskollegs im Besonderen Teil dieser Ordnung näher beschrieben.
- (4) Die zu belegenden Module werden in der Regel im Rahmen der Aufnahme in das jeweilige Promotionskolleg in Absprache mit der Betreuungsperson durch die Sprecher:innen der Kollegs festgelegt. Die zur Aufnahme getroffene Auswahl an Modulen kann in Absprache mit den Betreuungspersonen und den Sprecher:innen der Promotionskollegs während des Studiums geändert werden. Änderungen sind der Graduiertenakademie unverzüglich formlos mitzuteilen.
- (5) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Ist diese Wiederholungsmöglichkeit ausgeschöpft, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Für nicht bestandene Module können nach Absprache und mit Zustimmung der Sprecher:innen des Kollegs innerhalb der Regelstudienzeit Ersatzleistungen erbracht werden. Es gilt Absatz 4.

§5 Aufnahmebedingungen

- (1) Die folgenden Bedingungen müssen für die Aufnahme in den Promotionsstudiengang erfüllt sein:
- Annahme als Doktorand:in in einer der teilnehmenden Fakultäten.
 - Eingeschrieben als Promotionsstudent:in an der Universität Hohenheim.
 - Weitere Kolleg-spezifische Bestimmungen gemäß des Besonderen Teils dieser SPO.
 - Bei der Antragstellung muss das Mentorat gemäß § 6 der Promotionsordnung bereits benannt werden.
- (2) Die Aufnahme in den Promotionsstudiengang erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Graduiertenakademie unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars.
- (3) Über die Aufnahme entscheiden die Sprecher:innen der Kollegs.

§ 6 Verlust des Prüfungsanspruches

- (1) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Leistungen gemäß § 4 Absatz 3 und Absatz 4 nicht innerhalb der Regelstudienzeit nach § 3 erfolgreich absolviert bzw. die Leistungsnachweise nicht innerhalb die-

ser Frist gemäß § 3 Absatz 1 erbracht werden. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die Kollegiat:innen die Fristüberschreitung nicht zu vertreten haben oder die in § 7 Absatz 5 und Absatz 6 genannten Schutzfristen in Anspruch genommen wurden. Mit Verlust des Prüfungsanspruches erlischt die Zulassung zum Promotionsstudiengang. Die Annahme als Doktorand:in an der Fakultät Agrar- bzw. Naturwissenschaften gemäß Promotionsordnung bleibt davon unberührt.

- (2) Ziehen die Doktorand:innen den Antrag auf Annahme zurück oder wird die Annahme als Doktorand:in von der Fakultät widerrufen, erlischt der Prüfungsanspruch in der HGL.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Schutzfristen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die zu prüfende Person einen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Graduiertenakademie unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person bzw. eines von ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt. Eventuell bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.
- (3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Ausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Entscheidungen werden der betroffenen Person unverzüglich schriftlich durch die Graduiertenakademie mitgeteilt. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Ausschuss überprüft werden.
- (5) Auf Antrag einer Studentin gegenüber der Graduiertenakademie sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Entsprechend sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des derzeit gültigen Gesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kollegiat:innen müssen der Graduiertenakademie bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie oder er die Elternzeit antreten will, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen wird.
- (6) Kollegiat:innen mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht und welches im selben Haushalt lebt, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Wiederholungsprüfungen nach Ablauf der Regelstudiendauer gemäß § 3 abzulegen (Härtefallregelung). Der Ausschuss legt die Verlängerung der Fristen auf Antrag der Kollegiat:innen fest und teilt sie umgehend mit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Kollegiat:innen haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Selbiges gilt für Kollegiat:innen

mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Kollegiat:innen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Der Antrag ist formlos an den Ausschuss zu stellen. Geeignete Nachweise sind beizufügen.

§ 8 Zeugnis

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Promotion und erfolgreicher Absolvierung der Module erhalten die Kollegiat:innen ein Zeugnis über die Teilnahme am Promotionsstudium. Das Zeugnis enthält
 - Vorname, Name sowie Geburtsdatum der Kollegiat:innen,
 - die Bezeichnung der erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen,
 - die den Studien- und Prüfungsleistungen zugrundeliegenden credits,
 - den Titel der Dissertation.
- (2) Das Zeugnis wird zweisprachig, in deutscher und englischer Sprache, ausgestellt.
- (3) Das Zeugnis wird von den Dekan:innen der Fakultäten Agrar- und Naturwissenschaften unterschrieben. Es trägt das Datum der mündlichen Promotionsprüfung.
- (4) Das Zeugnis für kooperative Promotionskollegs trägt das Logo der Universität Hohenheim und das des Kooperationspartners. Es wird von den Dekan:innen der Fakultäten Agrar- und Naturwissenschaften sowie einem Vertreter/einer Vertreterin des Kooperationspartners unterschrieben. Es trägt das Datum der mündlichen Promotionsprüfung.

Teil II: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung kann das Promotionsstudium aufgenommen werden.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Naturwissenschaften“ der Fakultät Naturwissenschaften vom 04. Mai 2022 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 06. Juli 2022, Nr. 1408) und die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Promotionsstudiengang (die Graduiertenklasse) „Agrarwissenschaften“ der Fakultät Agrarwissenschaften vom 04. November 2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 782), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 20. Mai 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1056), behalten für bereits nach diesen Ordnungen angenommene Promotionsstudierende ihre Gültigkeit. Sie können das Promotionsstudium wie vorgesehen beenden.
- (3) Doktorand:innen, die bereits in einem der bestehenden Promotionsstudiengänge der Fakultäten Agrarwissenschaften bzw. Naturwissenschaften immatrikuliert sind, können unter folgenden Bedingungen in das neue Promotionsstudium wechseln:
 1. Studiendauer: Für die maximale Studiendauer gelten die Regelungen dieser Satzung; die bisherige Studiendauer wird vollständig angerechnet.
 2. Modulanerkennung: Bereits erfolgreich absolvierte und bestandene Module können anerkannt werden.
 3. Antragsverfahren: Der Antrag auf Wechsel erfolgt in Textform an die Graduiertenakademie. Im Antrag sind die anzuerkennenden Module sowie die noch zu absolvierenden Module aufzuführen. Die Leistungsnachweise für anzuerkennende Module sind beizulegen; ebenso Modulbeschreibungen für zu absolvierende Module.
 4. Unterschriften: Der Antrag muss von der/dem Doktorand:in sowie dem jeweiligen Mentorat unterzeichnet sein.
 5. Einschränkungen:

- i. Ein Wechsel in die neue SPO ist nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht mehr möglich.
- ii. Doktorand:innen, die im Rahmen des Promotionsstudiums ein Stipendium erhalten, müssen vor Antragstellung eigenständig prüfen, ob die Bedingungen der Stipendienvergabe mit einem Wechsel vereinbar sind

Stuttgart, den 7. Mai 2025

gez.

Dr. Katrin Scheffer
Kanzlerin der Universität Hohenheim (stellvertretend für die Rektorin/ den Rektor)

Besonderer Teil gem. §4 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Hohenheim Graduate School of Life Sciences“

Fachspezifische Bestimmungen für die Promotionskollegs: **Offene Kohorte**

Ziel des Promotionskollegs

Die Ziele des Promotionskollegs Offene Kohorte sind, dass die Absolvent:innen nach dessen Abschluss in der Lage sind:

- interdisziplinäre Forschungsvorhaben eigenständig zu konzipieren, durchzuführen und zu publizieren, indem sie Methoden und Theorien aus verschiedenen Fachbereichen kombinieren;
- tragfähige Netzwerke zu anderen Wissenschaftler:innen innerhalb und außerhalb ihres Fachgebiets zu knüpfen und aktiv zu pflegen, wodurch ein nachhaltiger wissenschaftlicher Austausch gefördert wird;
- ihre Forschungsergebnisse sowohl in der wissenschaftlichen Community durch Publikationen und Konferenzen als auch in der breiteren Öffentlichkeit verständlich und wirkungsvoll zu kommunizieren;
- ihre Forschung eigenverantwortlich zu planen, zu organisieren und durchzuführen, dabei ethische Grundsätze zu beachten und die gesellschaftliche Relevanz ihrer Arbeit stets im Blick zu behalten.

Spezifische Aufnahmebedingungen

- Annahme als Doktorand:in in einer der teilnehmenden Fakultäten.
- Eingeschrieben als Promotionsstudent:in an der Universität Hohenheim.
- Bei der Antragstellung muss das Mentorat gemäß § 6 der Promotionsordnung bereits benannt werden.

Module

- (1) Im Promotionskolleg Offene Kohorte sind neben dem für alle an der HGL promovierenden Doktorand:innen vorgesehenen Pflichtbereich, Leistungen aus dem Kolleg-spezifischen Bereich im Umfang von mindestens 12 credits zu erbringen.
- (2) Eine Übersicht der durch die beteiligten Fakultäten angebotenen und für dieses Kolleg empfohlenen Module kann dem Modulkatalog entnommen werden. Darüber hinaus können auf Antrag bei den Sprecher:innen des Kollegs auch aus dem Angebot einer anderen deutschen Hochschule bzw. Forschungs- und Weiterbildungsinstitution oder einer ausländischen Universität gewählt werden.
- (3) Leistungsnachweise, die keine credits nach dem ECTS ausweisen können oder einen Umfang kleiner 3 credits haben, werden in einem sogenannten Container-Modul zusammengefasst.